

**Hier erhalten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer
Beratung und Unterstützung**

Betreuungsvereine:

Bürgerinstitut
Abt. gesetzl. Betreuungen
Oberlindau 20
60323 Frankfurt
Tel. (069) 97 20 17 - 0

Parität. Betreuungsverein
Frankfurt e.V.
Fischerfeldstraße 7
60311 Frankfurt
Tel. (069) 2199 5673

Verein für Selbstbestimmung
und Betreuung
im VdK Hessen e.V.
Ostparkstraße 37
60385 Frankfurt
Tel. (069) 4 36 51 13

Betreuungsgerichte:

Amtsgericht Frankfurt -Mitte
Abt. 41-49
Gerichtstr. 2
60313 Frankfurt
Tel. (069) 1367 – 01

Amtsgericht Frankfurt
Abt. Höchst
Zuckschwerdtstr. 58
65929 Frankfurt
Tel. (069) 1367 – 32 17 / - 32 18

Betreuungsbehörde der Stadt Frankfurt am Main

im Rathaus für Senioren
Hansaallee 150
60320 Frankfurt am Main
Tel. 212-37056/-49353/-35427/-38176/-35135
Hotline: (069) 212 – 49966
E-Mail: betreuungsbehoerde.amt51@stadt-frankfurt.de
Internet: www.frankfurt.de

BETREUUNG



**HELFEN MIT HERZ
UND VERSTAND**

Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer

**Thema:
Gesundheits Sorge**

STADT  FRANKFURT AM MAIN

Betreuungsbehörde

Ärztliche Maßnahmen

Gehören Gesundheitsvorsorge und Zustimmung zur Heilbehandlung zum Aufgabenkreis eines Betreuers, muss der Betreuer an Stelle des Betreuten entscheiden bzw. nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zustimmen, wenn der Betreute nicht in der Lage ist, über eine medizinische Behandlung selbst zu entscheiden, weil er deren Umfang und Auswirkung nicht ermitteln kann:

- Untersuchung des Gesundheitszustandes
- Heilbehandlung
- ärztlicher Eingriff

Was den Gesundheitszustand betrifft, so kann dieser vom Arzt oder Heilpraktiker festgestellt werden.

Unter einer Heilbehandlung versteht man jede medizinische Maßnahme, die der Heilung oder der Linderung einer Krankheit dient. Darunter fällt sowohl eine Operation als auch die Behandlung mit Medikamenten oder ein therapeutisches Gespräch.

Entscheidungsbefugnis des Betreuers

Der Betreuer muss sich von einem Arzt über die Risiken und Konsequenzen der Behandlung umfassend aufklären lassen. Er soll mit dem Betreuten dann über diese Behandlung sprechen. Vor Einwilligung in eine ärztliche Maßnahme haben sich der Betreuer und der Arzt davon zu überzeugen, dass der Betreute die Bedeutung der konkreten Maßnahme versteht und auch in der Lage ist, hierzu einzuwilligen (Einwilligungsfähigkeit).

Ist der Betreute einwilligungsfähig, so gilt sein Wille und der Betreuer hat dies zu akzeptieren.

Bei aller Sorge um das Wohlergehen und die Gesundheit des Betreuten, darf sein Selbstbestimmungsrecht nicht außer Acht gelassen werden.

Risikoreiche Behandlungen bedürfen der besonderen Genehmigung des Gerichts

Wenn ersichtlich ist, dass eine erforderliche Behandlung mit einem erheblichen Risiko behaftet ist, muss der Betreuer zuerst die Genehmigung des Gerichtes einholen (§ 1904 BGB).

Ein erhebliches Risiko besteht dann, wenn der Betroffene bei einer Operation oder sonstigen medizinischen Behandlung sterben oder langanhaltende gesundheitliche Störungen davon tragen könnte. Dieses Risiko existiert beispielsweise bei Herzoperationen, Amputationen, Krebsbehandlung oder der Langzeitvergabe von Neuroleptika. Vor allem bei älteren Menschen wird diese Gefahr häufig durch einen labilen Gesundheitszustand verstärkt.

Wenn Fragen zur Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen anstehen, sollte sich der Betreuer in jedem Fall mit dem Gericht in Verbindung setzen.

Im Zweifelsfalle sollte der Betreuer immer den Rat des Gerichtes einholen.

Einige Besonderheiten:

Alle entsprechenden Vorschriften im Betreuungsrecht gehen davon aus, dass der Betreute nicht selbst entscheiden kann, ob eine Heilbehandlung für ihn sinnvoll ist oder nicht. Dies bedeutet aber nicht, dass der Betreuer in jedem Fall für den Betroffenen entscheiden muss.

Es wird immer Fälle geben, in denen dies nicht eindeutig zu bestimmen ist. Dann sollte eine Klärung mit dem Gericht erfolgen.

Der Betreuer muss aber auf eine Genehmigung von Seiten des Gerichtes verzichten, wenn durch diesen Aufschub das Leben des Betroffenen unmittelbar in Gefahr gerät. In Notfällen entscheidet ein Arzt.